

„De-minimis“-Bescheinigung

für

Unternehmen:

Anschrift:

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.¹ Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 EUR, für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 EUR. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfen nach der o.g. Verordnung gewährt wurden. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen, Bürgschaften) gewährt, so ist der Subventionswert der Beihilfe maßgeblich.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden Ihrem Unternehmen

- im laufenden Steuerjahr und in den zwei vergangenen Steuerjahren bzw. seit dem 01.01.2008 folgende **„De-minimis“-Beihilfen** und/oder
- seit dem 30.12.2008 folgende **Kleinbeihilfen**²

gewährt (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet).

Datum Zuwendungsbescheid/-vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR	De-minimis-Beihilfe	Kleinbeihilfe

¹ Amtsblatt der Europäischen Union L 379/5 vom 28.12.2006.

² Beihilfen im Sinne der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 29.12.2008 („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) oder vom 02.12.2010 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“). Die im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen und Kleinbeihilfen dürfen einen Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht überschreiten.

Nach Abzug bereits erhaltener „De-minimis“-Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen des Straßentransportsektors) besteht eine Restfördermöglichkeit nach „De-minimis“ von EUR.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wird die „De-minimis“-Beihilfe

- nicht mit weiteren Beihilfen (keine „De-minimis“-Beihilfen und keine Kleinbeihilfen) für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- mit (einer) weiteren Beihilfe(n) (keine „De-minimis“-Beihilfen und keine Kleinbeihilfen) für dieselben förderbaren Aufwendungen entsprechend der nachstehenden Aufstellung kumuliert:

Datum Zuwendungsbescheid/-vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Die jetzt mit Datum vom gewährte „De-minimis“-Beihilfe wird vor diesem Hintergrund festgelegt auf EUR (Subventionswert: EUR).

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- vom Zeitpunkt der Beihilfengewährung an zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die bereits gewährten „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Amtsbezeichnung/Name